

# Allgemeinverfügung

## des Kreises Ostholstein

### zum Verbot der Anreise zu selbst genutzten Nebenwohnungen auf dem Gebiet des Kreises Ostholstein

Gemäß § 28 Absatz 1 Infektionsschutzgesetz (IfSG) in Verbindung mit § 106 Abs. 2 Allgemeines Verwaltungsgesetz für das Land Schleswig-Holstein (Landesverwaltungsgesetz – LVwG) wird folgende Allgemeinverfügung erlassen:

1. Die Anreise in den Kreis Ostholstein zur Nutzung einer im Kreis gelegenen Nebenwohnung (sogenannte Zweitwohnung) im Sinne des Bundesmeldegesetzes ist untersagt, wenn die Nebenwohnung für einen Aufenthalt
  - a. aus touristischem Anlass im Sinne von § 2 der Landesverordnung über Maßnahmen zur Bekämpfung der Ausbreitung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 in Schleswig-Holstein vom 23. März 2020 (SARS-CoV-2-BekämpfV) erfolgt,
  - b. zu Freizeitzielen,
  - c. zu Fortbildungszwecken oder
  - d. zur Entgegennahme von vermeidbaren oder aufschiebbaren Maßnahmen der medizinischen Versorgung, Vorsorge oder Rehabilitation genutzt werden soll.
  
2. Von den in Ziff. 1 genannten Verboten sind Personen ausgenommen, die mit Erstwohnsitz im Kreis Ostholstein gemeldet sind.
  
3. Keine touristische Nutzung im Sinne von § 2 SARS-CoV-2BekämpfV liegt insbesondere vor, wenn
  - a. die Nebenwohnung aus zwingenden beruflichen sowie aus ehe-, sorge- und betreuungsrechtlichen Gründen genutzt wird,
  - b. Verwandte 1. Grades, die Ehegattin, der Ehegatte, die Lebenspartnerin oder der Lebenspartner in der Nebenwohnung ihren derzeitigen Aufenthaltsort haben,
  - c. eine zwingende Betreuung von betreuungs- oder pflegebedürftigen Familienangehörigen (Eltern, Kinder) in oder bei der Nebenwohnung sichergestellt werden soll, oder
  - d. um eine am Hauptwohnsitz nicht zu gewährleistende Trennung von Personen vorzunehmen, die aufgrund behördlicher Anordnung unter häusliche Quarantäne gestellt wurden, oder

- e. um zwingende und nicht aufschiebbare Erhaltungs- und Sicherungsmaßnahmen an der Nebenwohnung vorzunehmen. Dies gilt nicht für Renovierungsarbeiten.
4. Aus schwerwiegenden Gründen, die mit den in Ziff. 3 aufgeführten vergleichbar sind, kann eine Ausnahmegenehmigung von den Verboten beim Kreis Ostholstein schriftlich (Kreis Ostholstein, Fachdienst Sicherheit und Ordnung, Lübecker Straße 41, 23701 Eutin) oder per E-Mail ([buergertelefon-oh@kreis-oh.de](mailto:buergertelefon-oh@kreis-oh.de)) unter Darlegung der besonderen Gründe beantragt werden.
5. Personen, die sich im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Allgemeinverfügung in ihrer Nebenwohnung aufhalten, sind nicht zur Rückkehr an ihren Erstwohnsitz verpflichtet. Erfolgt dennoch eine Abreise, gelten für die Wiederanreise die Vorgaben von Ziffer 1 dieser Allgemeinverfügung.
6. Die Allgemeinverfügung gilt ab dem Tag nach ihrer Bekanntgabe bis einschließlich **19. April 2020**. Eine Verlängerung ist möglich.
7. Die Regelungen dieser Allgemeinverfügung sind gemäß § 28 Abs. 3 i. V. m. § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar. Widerspruch und Klage haben keine aufschiebende Wirkung.
8. Es wird darauf hingewiesen, dass Zuwiderhandlungen gegen diese Allgemeinverfügung nach § 75 Abs.1 Nr. 1, Abs. 3 IfSG strafbar sind.

### **Begründung**

Rechtsgrundlage ist § 28 Abs. 1 IfSG. Nach Satz 1 dieser Vorschrift trifft die Behörde die notwendigen Schutzmaßnahmen, wenn Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt sind oder sich ergibt, dass ein Verstorbener krank, krankheitsverdächtig oder Ausscheider war. Nach Satz 2 Halbsatz 2 dieser Vorschrift kann sie insbesondere Personen verpflichten, bestimmte Orte nicht zu betreten.

Vor dem Hintergrund der sehr dynamischen Verbreitung von Infektionen mit dem SARS-Cov-2-Virus und Erkrankungen an COVID-19 müssen unverzüglich umfänglich wirksame Maßnahmen zur Verzögerung der Ausbreitungsdynamik und zur Unterbrechung von Infektionsketten ergriffen werden. Ziel ist es, im Interesse der Bevölkerung und des Gesundheitsschutzes nicht nur die Ansteckung einzelner zu vermeiden und vor allem vulnerable Gruppen zu schützen, sondern auch zu verhindern, dass die

Gesundheitsversorgung im Kreis Ostholstein und im Land Schleswig-Holstein nicht durch zahlreiche zur gleichen Zeit auftretende schwere Verläufe von COVID-19-Erkrankungen überlastet wird. Außerdem ist erforderlich, das COVID-19-Geschehen von der jährlichen Influenza-Welle zeitlich zu entkoppeln.

Für die stationären und teilstationären Gesundheitseinrichtungen muss dringend der notwendige Spielraum geschaffen werden, um die erforderliche Leistungsfähigkeit für die zu erwartenden erhöhten Behandlungserfordernisse im Intensivbereich unter Isolationsbedingungen für an COVID-19 Erkrankte zu sichern.

Es wurden daher bereits zahlreiche Maßnahmen angeordnet, die sozialen Kontakte zwischen den Menschen und auch den Reiseverkehr einzuschränken. Unter anderem wurden durch § 2 SARS-CoV-2-BekämpfV touristische Reisen nach Schleswig-Holstein untersagt. Damit soll verhindert werden, dass sich unnötig viele Infizierte im Kreisgebiet aufhalten und die Gesundheitseinrichtungen durch hier erkrankte Touristen zusätzlich be- und schließlich überlastet werden.

Dieselbe Situation ergibt sich auch bei der Nutzung von Nebenwohnungen im Kreis durch die Eigentümer und deren Angehörige. Zwar erfolgt die Nutzung nicht zu touristischen Zwecken, gleichwohl wird dadurch die Verbreitung von SARS-CoV-2 begünstigt und die Gefahr erhöht, dass die Gesundheitskapazitäten im Kreis nicht ausreichen, um alle hier auftretenden COVID-19-Fälle ausreichend zu versorgen.

Angesichts der erheblichen Gefahren für die Gesamtbevölkerung, die eine weitere ungebremste Ausbreitung des SARS-CoV-2-Virus und eine Überlastung des Gesundheitssystems mit sich brächte, müssen die privaten Interessen der Nebenwohnungsinhaber, ihre Nebenwohnungen nutzen zu können, zurückstehen (vgl. VG Schleswig, Beschl. v. 22.03.2020, Az. 1 B 16/20, 1 B 17/20). Unerheblich ist dabei, ob die einzelnen Betroffenen (vermutlich) nicht infiziert sind. Vom SARS-CoV-2 geht gerade deshalb eine erhöhte Gefahr aus, weil es viele unentdeckte Infizierte gibt, die nach den wissenschaftlichen Erkenntnissen die Infektion weitertragen.

Aufgrund der touristischen Ausrichtung des Kreises Ostholstein ist es erforderlich, die Nutzung von Nebenwohnungen auch über den 24.03.2020 hinaus zu beschränken. Im Kreisgebiet, insbesondere an der Ostseeküste, gibt es eine außergewöhnlich hohe Anzahl an Nebenwohnungsbesitzern, von deutlich mehr als 25.000, und damit deutlich über 10% der Einwohnerzahl des Kreises. Bei deren Inhaberinnen und Inhabern handelt es sich vielfach um ältere Personen, bei denen das Risiko eines schweren Verlaufs im Falle eines Ausbruchs von COVID-19 signifikant erhöht ist.

Dabei ist zu beachten, dass im Kreis überdurchschnittlich viele ältere Personen mit Erstwohnsitz wohnen, deren medizinische Versorgung bei einer weiteren Ausbreitung von Covid-19 sichergestellt werden muss. Das Durchschnittsalter im Kreis Ostholstein liegt bei knapp unter 50 Jahren, der Anteil der über 65jährigen ist mit etwa 30 % einer

der höchsten in ganz Schleswig-Holstein. Die Leistungsfähigkeit der Gesundheitseinrichtungen im Kreis hängt daher vor allem davon ab, zu verhindern, dass sich weitere auswärtig ansässige Personen im Kreisgebiet aufhalten.

Andere gleich geeignete, aber weniger intensiv eingreifende Maßnahmen, um das konkrete Ziel der Pandemieeindämmung zu erreichen, sind nicht ersichtlich, da derzeit weder Impfungen gegen das SARS-CoV-2 noch gezielte, spezifische Behandlungsmethoden zur Verfügung stehen.

Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit ist somit gewahrt, darüber hinaus besteht die Möglichkeit, in begründeten Härtefällen Ausnahmegenehmigungen zu erteilen.

Die Allgemeinverfügung ist bis einschließlich **19. April 2020, 24.00 Uhr** befristet.

Zuwiderhandlungen sind strafbar nach § 75 Abs.1 Nr. 1, Abs. 3 IfSG.

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Kreis Ostholstein, Der Landrat, Lübecker Str. 41, 23701 Eutin, erhoben werden.

Die Anordnung ist gemäß § 28 Abs. 3 i. V. m. § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar. Widerspruch und Anfechtungsklage haben keine aufschiebende Wirkung.

Auf Antrag kann die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs ganz oder teilweise angeordnet werden. Der Antrag ist beim Schleswig-Holsteinischen Verwaltungsgericht, Brockdorff-Rantzau-Str. 13, 24837 Schleswig zu stellen.

Eutin, 24.03.2020

Kreis Ostholstein

Der Landrat

Fachdienst Gesundheit



Reinhard Sager